

Vorlage

an den Rat
über Verwaltungsausschuss
Ausschuss für Jugend, Familie, Schulen und Soziales
Ortsrat Emmerstedt
Ortsrat Barmke

Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten

Die im Stadtgebiet Helmstedt zu entrichtenden Kindertagesstättenentgelte wurden letztmalig zum 01.01.2013 angepasst. Es handelte sich hierbei um eine moderate Anpassung um einen pauschalen Grundbetrag von 10,00 € pro Platz und Monat.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen allgemeinen Kostenerhöhung sowie auch insbesondere angesichts tariflicher Personalkostensteigerungen erscheint eine Fortschreibung der Kita-Entgelte aus Gründen der Haushaltskonsolidierung notwendig. So werden die Personalkosten für das erzieherische Personal in den städtischen Kindergärten Emmerstedt und Barmke tarifabschlussbedingt im Jahr 2016 um insgesamt rd. 30.500 € steigen. Wollte man diese Personalkostensteigerung durch Kita-Entgelte auffangen, müssten diese eine Erhöhung um rd. 33 % erfahren. Da eine Erhöhung der Kita-Entgelte in dieser Größenordnung jedoch aus sozialen Erwägungen nicht angemessen erscheint, wird vorgeschlagen, die Höhe der Kita-Entgelte lediglich um den seit der letzten Anpassung erfolgten Anstieg des Verbraucherpreisindex fortzuschreiben. Gemäß Aussage des statistischen Bundesamtes stieg der Verbraucherpreisindex im Zeitraum Januar 2013 bis April 2016 von 104,5 auf 106,9 (2010=100), was somit eine Fortschreibung der Kita-Entgelte um 2,4 % bedeuten würde. Dies daraus resultierenden Mehreinnahmen beliefen sich für unsere beiden Kindergärten auf rd. 2.260 €/Jahr.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Fortschreibung mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2017/2018 (01.08.2017) in Kraft treten, um insbesondere für die externen Träger von Kindertagesstätten eine Neuberechnung der Entgelte im laufenden Kindergartenjahr zu vermeiden.

Sofern im Übrigen die finanzielle Belastung für Eltern/Erziehungsberechtigte in Einzelfällen die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet, kann eine Kostenübernahme durch den Landkreis Helmstedt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgen.

Daneben war eine redaktionelle Überarbeitung der Entgeltordnung unter den (neuen) Ziffern 1.2 b.1) und 1.2 b.2) erforderlich, da das dort genannte Bundeserziehungsgeldgesetz außer Kraft getreten ist. Auf die Höhe der Kita-Entgelte haben diese redaktionellen Änderungen keine Auswirkungen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind der Vorlage die derzeit geltende Entgeltordnung als Anlage 1 sowie der Neuvorschlag als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.08.2017 beschlossen.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlagen

Entgeltordnung

Anlage 1

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich in der Summe aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zuzüglich dem Grundbetrag aus Ziffer 1.9.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b) für Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs.1, 1. HS Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung bzw.
- c) für nicht Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 1, 2. HS BERzGG i.V.m. § 10 c Abs. 3 EStG in den jeweils gültigen Fassungen

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.
- 1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.

- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.
- 1.8 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.9 Zusätzlich zu dem nach vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.8 ermittelten Kindertagesstättenentgelt zahlen Eltern jeweils einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € pro Platz und Monat.

Kindertagesstättenentgelt und Grundbetrag werden zusammengefasst in einem Betrag in Rechnung gestellt und von den Eltern entrichtet.

Der im Nachfolgenden verwendete Begriff Entgelt umfasst sowohl das Kindertagesstättenentgelt gem. Ziffern 1.1 bis 1.8 als auch den Grundbetrag.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Gültigkeit

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den 18.10.2012

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Schobert

(Schobert)

Betriebs- dauer	Krippenentgelte			Kindergartenentgelte			Hortentgelte	
	Ganztagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Ganztagsplatz (10 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	3/4 Platz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*
Entgelthöhe	6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 120 € und max. 260 €	8 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 140 € und max. 280 €	10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 160 € und max. 300 €	4 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 50 € und max. 130 €	5 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 60 € und max. 150 €	6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 67,50 € und max. 167,50 €	8 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 85 € und max. 205 €	6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 110 € und max. 150 €
								zusätzlich 20 % des jeweils für eine 4- stündige Betreuung zu entrichtenden Kindergartenentgeltes

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Anlage 2

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

- 1.1 Kindertagesstättenentgelte (im Folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich in der Summe aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zuzüglich dem Grundbetrag aus Ziffer 1.9.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b.1) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 24 %
oder
- b.2) für Sozialabgabepflichtige um einen Pauschalabzug für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 %, wenn Einkünfte erzielt werden als Beamter, Richter, Berufssoldat, Zeitsoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichen Status, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

- 1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.
- 1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.

- 1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.
- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.
- 1.8 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.9 Zusätzlich zu dem nach vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.8 ermittelten Kindertagesstättenentgelt zahlen Eltern jeweils einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € pro Platz und Monat.

Kindertagesstättenentgelt und Grundbetrag werden zusammengefasst in einem Betrag in Rechnung gestellt und von den Eltern entrichtet.

Der im Nachfolgenden verwendete Begriff Entgelt umfasst sowohl das Kindertagesstättenentgelt gem. Ziffern 1.1 bis 1.8 als auch den Grundbetrag.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Gültigkeit

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Helmstedt, den

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Henning Konrad Otto)

Betreuungs- dauer	Krippenentgelte			Kindergartenentgelte				Hortentgelte	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
	Ganztagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Ganztagsplatz (10 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nachmittagsplatz (5 Stunden)	3/4 Platz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)		
Entgelthöhe	6,14 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 123 € und max. 266 €	8,19 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 143 € und max. 287 €	10,24 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 164 € und max. 307 €	4,10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 51 € und max. 133 €	5,12 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 61 € und max. 154 €	6,14 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 69,12 € und max. 171,52 €	8,19 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 87 € und max. 210 €	4 Stunden* 6,14 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 113 € und max. 154 €	zusätzlich 20 % des jeweils für eine 4-stündige Betreuung zu entrichtenden Kindergarten- entgeltes

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.